

## **AGB des F.E.L.S Hinweisgeberportals**

### **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

(1) Vertragspartner ist die F.E.L.S Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Löhestraße 11, 95444 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Dr. Tom Petrick und Herrn Dr. Uwe Scheder (nachfolgend „FELS“).

(2) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen FELS und seinen Kunden, deren Gegenstand die Übernahme von Aufgaben einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (nachfolgend „HinSchG“) durch das Betreiben und die Verwaltung eines digitalen Hinweisgeberportals. Sie regeln die in diesem Zusammenhang bestehenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

(3) Diese AGB gelten nur für Verträge mit Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

(4) Diese AGB gelten ausschließlich. Dies gilt für alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen von FELS in laufender und künftiger Geschäftsbeziehung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen eines Kunden werden nicht Vertragsbestandteil – unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie FELS bekannt werden –, es sei denn, FELS stimmt der Geltung abweichender Bedingungen ausdrücklich schriftlich zu.

(5) Es gelten in nachstehender Reihenfolge:

- a) der zwischen FELS und dem Kunden abgeschlossene Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb des Hinweisgeberportals einschließlich schriftlicher Individualabreden;
- b) diese AGB.

### **2. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss**

(1) Gegenstand der mit den Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen ist die Einrichtung (Ziff. 3, 4) sowie Betrieb (Ziff. 5, 6) des Hinweisgeberportals durch FELS. Das Hinweisgeberportal ermöglicht es hinweisgebenden Personen Informationen über Verstöße, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit bei dem Kunden oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit bei dem Kunden stehen, zu melden.

(2) Die von FELS zu erbringenden Leistungen ergeben sich abschließend aus Ziff. 3 bis 5.

(3) Die von FELS bereitgestellten Informationsunterlagen und Prospekte stellen kein auf den Abschluss eines Dienstvertrages gerichtetes Angebot i.S.v. § 145 BGB dar. Das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses zwischen FELS und einem Kunden setzt voraus, dass der Kunde das von FELS übermittelte Vertragsdokument ausgefüllt und unterzeichnet an FELS zurücksendet.

### **3. Einrichtung des Hinweisgeberportals**

(1) FELS schafft die technischen Voraussetzungen, um das Hinweisgeberportal online zur Verfügung zu stellen, so dass hinweisgebenden Personen Zugang zu dem System mit einem gebrauchstüblichen Internet-Browser (z.B. Microsoft Edge, Google Chrome) herstellen können.

(2) Der Zugang erfolgt über einen Hyperlink, welcher für jeden Kunden individuell generiert wird und damit im gesamten Whistleblower-System einzigartig ist.

(3) Die Integration des Hinweisgeberportals in die IT-Infrastruktur des Kunden obliegt ausschließlich dem Kunden. Der Kunde kann den Hyperlink auf seiner Unternehmensseite, im Intranet oder auf anderen geeigneten Plattformen dem von HinSchG erfassten Personenkreis zur Verfügung stellen. FELS kann in Kundensystemen keine Hilfestellung leisten.

(4) Soweit der Kunde ein individuelles Branding des Hinweisgeber-Portals wünscht und dies vertraglich vereinbart wurde, sind FELS unentgeltlich entsprechende Bilddateien (Logo des Kunden) in einem gängigen digitalen Format mit transparentem Hintergrund zur Verfügung zu stellen.

### **4. Verfügbarkeit des Hinweisgeber-Portals (SLA)**

(1) Das Hinweisgeberportal wird von FELS gehostet, ein Hosting beim Kunden ist ausgeschlossen.

(2) FELS ist bestrebt, dass das Hinweisgeber-Portal jederzeit verfügbar ist. Das System kann jedoch aufgrund von vorbeugenden, korrigierenden oder anpassenden Wartungsarbeiten oder anderen Formen von Serviceleistungen, sowie aufgrund anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle von FELS liegen, nicht verfügbar sein. FELS ist bestrebt, den Kunden im Voraus über alle Umstände zu informieren, die die Verfügbarkeit des Systems beeinträchtigen könnten.

### **5. Betrieb des Hinweisgeberportals, Hinweisbearbeitung**

(1) Der Betrieb des Hinweisgeberportals erfolgt ausschließlich durch FELS oder durch FELS nach Maßgabe von Abs. 6 beauftragte Subunternehmer.

(2) FELS und die durch FELS beauftragten Subunternehmer unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 43a Abs. 2 BRAO, §§ 52, 52a StPO.

(3) FELS berät den Kunden hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen nach dem HinSchG zum Betrieb einer Meldestelle. Dies beinhaltet die Bereitstellung eines elektronischen Hinweisgeberportals, die Entwicklung von Richtlinien, Datenschutz-Informationen und Informationen für Mitarbeiter zum Thema Hinweisgeberschutz sowie die Erfüllung der Aufgaben der internen Meldestelle.

(4) Meldungen der Hinweisgeber können ausschließlich online über das Hinweisgeberportal.

(5) FELS erfasst eingehende Hinweise nach Maßgabe der sich aus dem Hinweisgeberschutzgesetz ergebenden Bestimmungen und informiert den Kunden im Anschluss über den jeweiligen Hinweis auf einem der vereinbarten Kontaktwege (vgl. Ziff. 6). FELS berät den Kunden, ob aus einem eingegangenen Hinweis Handlungspflichten für den Kunden entstehen können.

(6) Soweit FELS einen Hinweis als unbeachtlich einordnet, weil dieser z.B. nicht in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt oder es sich um offensichtlich missbräuchliche Hinweise (z.B. Spam) handelt, wird der Vorgang als abgeschlossen gekennzeichnet und der Kunden hierüber informiert. Dies entbindet den Kunden jedoch nicht davon, sich selbst zu vergewissern, dass keine weiteren Folgemaßnahmen zur ordnungsgemäßen Bearbeitung des Hinweises nach dem HinSchG erforderlich sind (vgl. § 14 Abs. 1 S. 2 HinSchG).

(7) Soweit FELS weitergehende Informationen zur Prüfung und Bearbeitung des Hinweises für erforderlich erachtet, wird FELS versuchen, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufzunehmen. Hierzu besteht seitens FELS jedoch keine Verpflichtung. Insbesondere wenn die Beibringung der erforderlichen Informationen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, genügt FELS seiner vertraglichen Verpflichtung auch dann, wenn der Kunde über den Hinweis gemäß Ziff. 4.1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen informiert wird.

(8) Weitergehende Nachforschungen oder eine rechtliche Beratung über etwaige Maßnahmen zur Erfüllung etwaiger Handlungspflichten sind durch FELS nicht geschuldet und nicht Gegenstand des Vertrags. Über den vertraglichen Leistungsumfang hinausgehende Folgemaßnahmen, z.B. Rechtsberatungsdienstleistungen oder interne Ermittlungen können bei Bedarf gesondert bei einem Kooperationspartner von FELS beauftragt werden. Hierfür fallen zusätzliche Gebühren gemäß gesonderter Vereinbarung an.

(9) FELS ist berechtigt und auf Verlangen des Kunden auch verpflichtet, im Hinblick auf die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen externe Dienstleister als Erfüllungsgehilfen im Sinne von 278 BGB einzusetzen. Im Falle der Übertragung von Verpflichtungen auf einen externen Dienstleister verpflichtet sich FELS, die Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen auch durch den externen Dienstleister sicherzustellen.

## 6. Kommunikation, Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde stellt sicher, dass Kommunikationswege (Telefon, E-Mail) und Ansprechpartner vorhanden sind. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, zu Vertragsbeginn eine für die gemeinsame Kommunikation eingerichtete E-Mailadresse sowie Telefonnummer und einen oder mehrere Ansprechpartner zu benennen.

(2) Der Kunde stellt weiterhin sicher, dass eine Kontaktaufnahme innerhalb eines angemessenen Zeitraums - regelmäßig längstens innerhalb von 5 Werktagen - möglich ist.

(3) Die Kontaktaufnahme mit FELS kann entweder telefonisch unter 0921/7566-216 oder per E-Mail unter [hinweisgeber@fels-legal.de](mailto:hinweisgeber@fels-legal.de) erfolgen.

(4) Beide Parteien verpflichten sich, Änderungen der Kommunikationswege und/oder Ansprechpartner schnellstmöglich der jeweils anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Kommunikation wird aus Gründen einer effektiven Dokumentation regelmäßig per E-Mail erfolgen, kann jedoch insbesondere bei eilbedürftigen Sachverhalten auch jederzeit telefonisch erfolgen. Telefonate sind von beiden Parteien ordnungsgemäß zu dokumentieren.

## 7. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Höhe der Vergütung von FELS ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Die vereinbarten Preise sind Netto-Preise und verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Zahlung erfolgt für die zwischen den Parteien vereinbarte Laufzeit. Die Zahlung wird halbjährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

(3) Zahlungen sind spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung von FELS zu leisten. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

(4) Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten oder sonst in Verzug sein, ist FELS zudem berechtigt, die Leistung zu verweigern, bis alle fälligen Zahlungen geleistet sind. FELS ist weiterhin berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, zu unterbrechen, zu verzögern oder vollständig einzustellen, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein. Diese Rechte gelten unbeschadet sonstiger vertraglich vereinbarter oder gesetzlicher Rechte und Ansprüche von FELS.

## 8. Urheber- und Markenrechte und sonstige Rechte des geistigen Eigentums

(1) Daten und Materialien des Kunden sind Eigentum des Kunden, FELS ist jedoch während der Laufzeit dieses Vertrages berechtigt, Daten und Material des Kunden unentgeltlich zu verwenden und in dem Hinweisgeberportal einzubinden (vgl. Ziff. 3 Abs. 4).

(2) Der Kunde versichert, dass er über die gesetzlichen Rechte an allen seinen Daten und allen vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien verfügt und dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

(3) Der Kunde räumt FELS das jederzeit widerrufliche Recht ein, das Kundenlogo in Marketing- und Vertriebsmaterialien sowie in anderen Mitteilungen zu verwenden, um den Kunden als Kunden von FELS zu identifizieren.

(4) Alle geistigen Eigentumsrechte an dem Hinweisgeberportal, einschließlich der Dokumente, Bilder, Tools, Anleitungen und des Quellcodes liegen ausschließlich bei FELS, seinen Lizenzgebern oder seinen Dienstleistern.

(5) Wird der Kunde wegen der Nutzung des Hinweisgeberportals und/oder der im Hinweisgeber-Portal enthaltenen und/oder durch ihn überlassenen Bild-, Marken- oder Urheberrechte in Anspruch genommen, so hat der Kunde FELS schriftlich über das Bestehen und den Inhalt des Anspruchs zu informieren.

(6) Der Kunde wird mit FELS bei der Verteidigung und den damit verbundenen Verhandlungen in einem Rechtsstreit zusammenarbeiten, indem er mit FELS die für die Verteidigung oder den Rechtsstreit erforderlichen Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung stellt. Im Falle eines Rechtsverstoßes ist FELS berechtigt, streitgegenständliche Daten und Material zu ändern oder zu ersetzen. Weiterhin hat FELS in diesem Falle ein außerordentliches Kündigungsrecht im Sinne der Klausel 13 Ziffer (2). Bei Ausübung dieses Rechts erhält der Kunde bereits getätigte Vorauszahlungen für die Vorhaltung der Technik und des Personals in Ansehung der ursprünglich vereinbarten (Mindest-)Laufzeit erstattet. Der Kunde hat keine weiteren Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verletzung von Rechten Dritter.

## 9. Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht öffentlich zugänglichen Informationen jeglicher Art, die ihnen von der jeweils anderen Partei im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt), geheim zu halten und diese ohne Einwilligung der jeweils anderen Partei unbefugten Dritten nicht zu überlassen oder anderweitig zugänglich zu machen. Die Vervielfältigung etwaig überlassener Unterlagen ist ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zur Erfüllung der wechselseitigen vertraglichen Verpflichtungen sowie unter Wahrung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.

(2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offenlegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr die Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(3) Die Parteien werden nur solchen Personen Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

## 10. Gewährleistung

(1) Die Funktion des Hinweisgeber-Portals ist in den Ziff. 3 und 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. FELS garantiert nicht, dass das System fehlerfrei ist und ohne Unterbrechung funktioniert. FELS wird jedoch das System kontinuierlich pflegen und sich nach besten Kräften bemühen, Fehler im System innerhalb angemessener Zeit zu beheben.

(2) FELS leistet Gewähr dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung des Hinweisgeberportals keine Rechte entgegenstehen. FELS wird auftretende Sach- und Rechtsmängel in angemessener Zeit beseitigen.

(3) Sonstige Garantien, Zusicherungen und Gewährleistungen sind für FELS nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

## 11. Haftung

(1) FELS haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- im Umfang einer vom FELS übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung seitens FELS der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

(3) Eine weitergehende Haftung von FELS besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung des FELS für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer (1) und (2) vorliegen.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von FELS.

## 12. Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird unter Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung für eine (Mindest-)Laufzeit von zwei Jahren geschlossen. Er verlängert sich um jeweils 12 weitere Monate, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

(2) Dieser Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der FELS zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn eine der Parteien gegen Pflichten aus dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt und die Verletzung auf eine Abmahnung der jeweils anderen Partei hin nicht innerhalb angemessener Frist abgestellt wird.

(3) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## 13. Rechte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird FELS dem Kunden die über das Hinweisgeberportal erfassten Daten in angemessener Frist in einem zugänglichen Medienformat herausgeben.

(2) Ferner ist FELS verpflichtet, die Daten des Kunden, einschließlich personenbezogener Daten, spätestens sechs (6) Monate nach Ablauf der Laufzeit zu löschen, soweit dem keine gesetzlichen Verpflichtungen entgegenstehen. FELS ist jedoch berechtigt, anonymisierte Daten – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anzahl der Fälle und Fallkategorien - für statistische Zwecke zu verwenden, um die Leistung und Nutzerfreundlichkeit des Hinweisgeberportals zu verbessern.

## 14. Geltendes Recht und Streitigkeiten

(1) Der Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Etwaige Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform, diese kann auch nicht schriftlich abbedungen werden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.

(4) Erfüllungsort ist Bayreuth. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bayreuth.